



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

An die betroffenen Institutionen und Partner

Unser Zeichen: PhD/ERG
T direkt: +41 26 305 29 04
E-Mail: gsd@fr.ch

Freiburg, 15. Juni 2026

RICHTLINIE

Zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Lohnklassen für die Funktion Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) in subventionierten Institutionen des Gesundheitswesens, Pflegeheimen, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause sowie in sonder- und sozialpädagogischen Institutionen

Die Verordnung über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals sieht für die Funktion Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) die Einreihung in die Lohnklassen 11 und 12 vor. Bislang wurde jedoch nur die Klasse 11 gewährt.

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) hat gemeinsam mit den Partnern eine spezifische Stellenbeschreibung für das Niveau I der Lohnklasse 12 erstellt und die Kriterien für die Einreihung in diese Klasse unter Berücksichtigung der Branchenmobilität zwischen den subventionierten Institutionen des Gesundheitswesens, Pflegeheimen, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause sowie sonder- und sozialpädagogischen Institutionen geklärt. Infolgedessen kann die Lohnklasse 12 nun zugewiesen werden.

Die GSD

beschliesst:

I. Zweck

Die vorliegende Richtlinie legt den Rahmen für die Anwendung der Lohnklassen für FaGe fest.

II. Anwendung und Inkrafttreten

1. Anwendung der Einreihung in die Lohnklassen für die Funktion FaGe

1.1. Lohnklasse 11

Zuweisung der Klasse 11 für Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ, welche die Mindestanforderungen an Ausbildung und Erfahrung erfüllen (vgl. StPG Art. 86 und 87).

1.2. Lohnklasse 12

Zuweisung der Klasse 12 für Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ, mit mehrjähriger Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre) und besonderer Verantwortung gemäss Stellenbeschreibung.

1.3. Aktualisierung der Stellenbeschreibungen

Die Stellenbeschreibungen müssen unter Berücksichtigung der für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung, Erfahrung und Verantwortung aktualisiert werden.

Modell-Stellenbeschreibungen sind im Anhang beigelegt:

- Fachfrau/-mann Gesundheit Niveau II
- Fachfrau/-mann Gesundheit Niveau I

2. Regeln für die Festsetzung der Gehälter

Für FaGe der Lohnklasse 11, die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie alle Kriterien der Klasse 12 erfüllen, erfolgt die neue Einreihung nach dem **einfachen «rîpage»-Verfahren** (Überführung in die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegende höhere Stufe).

- Beispiel einer höheren Einreihung:

Bisherige Klasse 11/10: Fr. 78 117.65 (*Jahreslohn inkl. 13. Lohn, Jahr 2026*)

Neue Klasse 12/09: Fr. 79 311.70 (*Jahreslohn inkl. 13. Lohn, Jahr 2026*)

Hinweis: Der Übergang darf keinesfalls von «Klasse zu Klasse mit Stufengarantie» erfolgen.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt der Aufstieg in die nächste Lohnklasse nach den üblichen Regeln für eine Beförderung ohne Funktionswechsel (vgl. StPR Art. 107).

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.



Philippe Demierre
Staatsrat

Anhang

—
Modell-Stellenbeschreibung